Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/408
11. 05. 77

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz – KVKG)
– Drucksachen 8/166, 8/173, 8/338 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 § 1 ist Nummer 39 wie folgt zu fassen:

   ‚39. § 389 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „acht" durch das Wort „elf" ersetzt.

   b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Der Garantieträger kann erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit

      1. die Beiträge für Regelleistungen den am 1. Januar 1977 geltenden Beitragssatz der Kasse, mindestens aber den durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen und Ersatzkassen (§ 381 a Abs. 3) um mehr als zwei Prozentpunkte ein Jahr lang durchgehend überschreiten und voraussichtlich ein weiteres Jahr überschreiten werden,

      2. das Rücklageguthaben nicht mehr als ein Viertel der in § 364 Abs. 1 Satz 1 genannten Höhe beträgt und weiteres verwertbares Vermögen nicht vorhanden ist.

      Die Aufsichtsbehörde soll den Garantieträger rechtzeitig über die Entwicklung und ihre Ursachen unterrichten."'

2. Als Folge sind in §§ 260, 386 und 388 Satz 1 RVO jeweils das Wort „sechs" durch das Wort „neun", in § 388 Satz 2 RVO das Wort „siebeneinhalb" durch das Wort „zehn" und

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

in § 390 Satz 1 RVO das Wort „acht" durch das Wort „elf" zu ersetzen.

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung zu 1.

1. Der Bundesrat hat bereits zum Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz zum Ausdruck gebracht, daß eine ersatzlose Streichung der Garantiepflicht für die Ortskrankenkassen nicht gerechtfertigt ist. Er hat Steuerungsmittel verlangt, die die stabilisierende Funktion des Höchstbeitrages und der Garantiepflicht ggf. übernehmen könnten (BR-Drucksache 771/74).

   Die Streichung der Garantiepflichten ist keine zwangsläufige Folge der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das Bundessozialgericht (BSGE 34, 177) hat nicht entschieden, daß die Garantiepflicht verfassungswidrig ist, sondern daß sie bei verfassungskonformer Auslegung des § 389 RVO den Bund und nicht die Gemeindeverbände trifft.

   Im übrigen wäre es auch widerspruchsvoll, die Garantiepflichten für Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen aufrechtzuerhalten (§ 390 RVO), die für die Ortskrankenkassen (§ 389 RVO) aber nicht. Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen können nämlich aufgelöst und müssen im Notfall von Amts wegen geschlossen werden (§§ 272, 274, 278, 279 RVO) — Möglichkeiten, die es bei Ortskrankenkassen praktisch nicht gibt. Schließlich wäre es wenig sinnvoll, wie vorgesehen, zwar einen „Höchstbeitrag" aufrechtzuerhalten, aber keine wirklich bedeutsamen Rechtsfolgen daran zu knüpfen.

   Die Streichung ist im gegenwärtigen Zeitpunkt weniger vertretbar denn je, weil durch Kostenentwicklung und Neuverteilung der Rentner-Krankenversicherung Lasten auf die Ortskrankenkassen zukommen, deren Gewicht sich noch nicht voll ermessen läßt, die aber auf jeden Fall zu beträchtlichen Beitragssatzerhöhungen führen werden. Der nach Artikel 20 GG für die Sozialpolitik verantwortliche Staat darf die Ortskrankenkassen gerade zu diesem Zeitpunkt nicht im Stich lassen.

2. Allerdings muß der Bundeshaushalt vor einer vorzeitigen und übermäßigen Inanspruchnahme geschützt werden. Dafür reicht ein Höchstbeitragssatz von 8 v. H. nicht mehr aus; er muß ohnehin für die Beschlußfassung nach Absatz 1 auf 11 v. H. angehoben werden (vgl. § 65 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV). Die Voraussetzungen der Garantiepflicht müssen daher neu geregelt werden.

   Als Anknüpfungspunkte bieten sich für die nächste Zukunft der gegenwärtige Beitragssatz der einzelnen Ortskrankenkasse und der durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen und Ersatzkassen an, die zu tragen den Solidargemeinschaften zugemutet werden muß.

   Erst wenn diese Beitragssätze im wesentlichen Maße für längere Zeit überschritten werden, also Zufälligkeiten ausgeschlossen werden können, soll die Allgemeinheit helfend eingreifen. Voraussetzung ist weiter, daß die Kasse zu allererst selber ihre finanziellen Möglichkeiten ausgeschöpft hat. Dieses abgestufte Haftungssystem ist gerechter als die gegenwärtige Gesetzeslage mit praktisch unbegrenzten Haftungsmöglichkeiten und gerechter auch als die völlige Lossagung des Staates aus der Verantwortung. Die betonte Zurückhaltung, mit der die Ortskrankenkassen die Garantierechte bisher wahrgenommen haben, und ihr legitimes Interesse an der eigenverantwortlichen Krankenkasse lassen erwarten, daß die Garantiepflichten auch künftig als Eckpfeiler staatlicher Sozialpolitik gesunde Steuerungsfunktionen ausüben werden.

Begründung zu 2.

Folgeänderungen.